

STATUTEN

der

Pistolenschützen am Rigi

gegründet im Jahr 2014

bestehend aus dem übernehmenden Verein

der Pistolenschützen am Rigi, gegründet im Jahre 2014, mit Sitz in Küssnacht am Rigi SZ,

und

dem übertragenden Verein

der Sportschützen Küssnacht am Rigi, gegründet im Jahre 1935, mit Sitz in Küssnacht am Rigi SZ

I. Zweck des Vereins

Art. 1

Der „Pistolenschützen am Rigi“ ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Küssnacht am Rigi.

Er bezweckt das Sportschiessen und die Schiessfertigkeit seiner Mitglieder im Interesse des Breiten- und Freizeitsports sowie der Landesverteidigung zu erhalten und zu fördern.

Er ist Mitglied der Schwyzer Kantonal Schützengesellschaft.

Er gehört dem Schweizerischen Schiesssportverband an und ist Mitglied der USS Versicherung.

Er führt Bundesübungen gemäss den Vorschriften des Bundes durch.

II. Mitgliedschaft

Art. 2

Der Verein besteht aus Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitgliedern. Er führt ein Verzeichnis der lizenzierten und übrigen Mitglieder analog der Vereins- und Verbandsadministration des SSV.

Alle in bürgerlichen Ehren stehenden Schweizerinnen und Schweizer sowie Jugendliche, die im laufenden Jahr das 10. Altersjahr erreichen, können Mitglied des Vereins werden.

Ausländerinnen und Ausländer können unter Berücksichtigung der Ausführungsbestimmungen (AFB) des SSV (AFB für die Teilnahmeberechtigung von ausländischen Staatsangehörigen an Bundesübungen, Schiessanlässen und Trainings des SSV) als Mitglieder aufgenommen und zu Schiessanlässen zugelassen werden. Für die Teilnahme an Bundesübungen ist eine Bewilligung der kantonalen Militärbehörde notwendig (Art. 12 der Verordnung über das Schiesswesen ausser Dienst).

Jugendliche haben die Möglichkeit ab dem zehnten Altersjahr mit Einwilligung der Eltern sich an der Pistole oder am Kleinkalibergewehr 50m ausbilden zu lassen. Sie sind Juniorenmitglieder und erhalten ab dem achtzehnten Altersjahr das Stimm- und Wahlrecht.

Art. 3

Die Anmeldung zum Eintritt kann mündlich oder schriftlich beim Vorstand erfolgen. Die Vereinsversammlung entscheidet auf Antrag des Vorstandes über eine Aufnahme.

Art. 4

Der Austritt kann nur auf Ende des Vereinsjahres und nach Regelung der Verbindlichkeiten erfolgen. Die Bekanntgabe des Austrittes ist dem Präsidenten bis zur ordentlichen Vereinsversammlung schriftlich einzureichen.

Art. 5

Mitglieder welche dem Interesse oder dem Ansehen des Vereins zuwiderhandeln, sich den durch den Verein selbst oder den Vorstand getroffenen Anordnungen, ganz besonders auf dem Schiessplatz nicht fügen oder ihren finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht nachkommen, können durch Vorstandsbeschluss von der Mitgliedschaft ausgeschlossen werden.

Art. 6

Mit dem Austritt beziehungsweise Ausschluss erlischt jedes Anrecht, sowohl auf das Vereinsvermögen als auch auf jegliche Auszahlungen des Vereins.

Art. 7

Folgende Mitglieder bilden den Verein:

a) Aktivmitglieder

Aktivmitglieder sind alle Schützinnen und Schützen, welche eine Lizenz gelöst haben oder mindestens an einem im Jahresprogramm aufgeführten Schiessen teilnehmen, ausgenommen sind Bundesübungen. Sie verfügen über ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht. Die Aktivmitgliedschaft kann in verschiedenen Kategorien erfolgen.

b) Passivmitglieder

Passivmitglieder des Vereins sind alle nichtschliessenden Vereinsmitglieder, ausgenommen sind Bundesübungen. Sie zahlen jährlich den durch die Vereinsversammlung bestimmten Beitrag und haben Zutritt zu den Vereinsversammlungen und zu allen der Geselligkeit und Kameradschaft gewidmeten Veranstaltungen. Sie verfügen über ein Antrags-, Stimm- und Wahlrecht.

c) Ehrenmitglieder

Ehrenmitglieder sind solche die sich um den Verein oder um das Schiesswesen im Besonderen verdient gemacht haben. Sie besitzen die gleichen Rechte wie Aktivmitglieder, sind aber von allen Pflichten befreit.

d) Folgende zugelassene Schützen gelten nicht als Mitglieder:

Angehörige der Armee und weitere Empfängerinnen/Empfänger von Bundesleistungen, welche nur die Bundesübungen absolvieren, sind ohne persönliche Beitragsleistung zum Schiessen derselben zugelassen.

Schützinnen und Schützen, welche nur die Bundesübungen schießen wollen und für die der Verein kein Anrecht auf Bundesleistungen hat, sind ohne Beitritt zum Schützenverein zuzulassen. Es kann für die Absolvierung der Bundesübungen ein angemessener Unkostenbeitrag verlangt werden.

Von Nichtmitgliedern, deren freiwillige Tätigkeit sich auf die Teilnahme an Vorübungen zu den Bundesübungen beschränkt, kann ein Unkostenbeitrag erhoben werden. Weitere Verpflichtungen dürfen ihnen nicht auferlegt werden. Wer nur einen Unkostenbeitrag entrichtet, gilt nicht als Vereinsmitglied.

Art. 8

Für Verbindlichkeiten des Vereins ist einzig das Vereinsvermögen haftbar. Eine persönliche Haftung des Vorstandes und der übrigen Mitglieder ist ausgeschlossen.

III. Disziplinen

Art. 9

Der Verein gliedert sich gemäss den SSV-Regeln in die Disziplinen Gewehr 50 m, Gewehr 10 m, Pistole 50 m, Pistole 25 m, Pistole 10 m. Die Mitglieder können eine oder mehrere Disziplinen ausüben.

Die Beiträge der Aktivmitglieder werden ihren Aktivitäten angepasst. Ihre Höhe ist ausserdem an die Bestimmungen des Fusionsvertrags vom 25. Oktober 2019 gebunden.

IV. Organisation

Art. 10

Die Organe des Vereins sind:

- a) Vereinsversammlung
- b) Vorstand
- c) Rechnungsrevisoren
- d) Delegierte

Art. 11

Die ordentliche Vereinsversammlung findet in der Regel im 1. Quartal des Jahres statt und erledigt folgende Geschäfte:

1. Appell
2. Wahl der Stimmezähler
3. Mutationen
4. Abnahme des Protokolls
5. Entgegennahme der Jahresberichte
6. Abnahme der Jahresrechnungen
7. Bericht der Rechnungsrevisoren
8. Budget
9. Festsetzung der Jahresbeiträge für Mitglieder
10. Beschlussfassung über das Jahresprogramm
11. Wahlen: Präsident, Vorstand, Rechnungsrevisoren
12. Ehrungen
13. Beschlussfassung über traktandierte Anträge
14. Verschiedenes
15. Absenden Schiessanlässe

Ausserordentliche Vereinsversammlungen können einberufen werden:

- a) durch den Vorstand
- b) auf Begehren eines Fünftels der Vereinsmitglieder

Jede Vereinsversammlung ist beschlussfähig, wenn deren Abhaltung den Mitgliedern durch persönliche Einladung mindestens 14 Tage vorher unter Nennung der Traktanden bekannt gegeben wird.

Anträge an die Vereinsversammlung können bis 7 Tage vor der anstehenden Vereinsversammlung schriftlich begründet beim Vorstand eingereicht werden, vorbehalten sind anderslautende gesetzliche Vorschriften. Die Abstimmungen erfolgen, sofern nichts anderes beschlossen wird, durch offenes Handmehr. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident Stichentscheid.

Art. 12

Der Vorstand wird auf die Dauer von 2 Jahren gewählt und besteht aus mindestens 4 Mitgliedern, nämlich dem Präsidenten, Vizepräsidenten, Aktuar und Kassier. Er kann bedarfsgerecht erweitert werden, z.B. für die Sicherstellung des Schiessbetriebes, der Ausbildung und des Unterhaltes der Schiessanlage, sowie für die Abwicklung von besonderen Aufgaben. Die Vereinsversammlung befindetet darüber.

Die nicht dem Vorstand angehörenden zwei Rechnungsrevisoren werden ebenfalls für eine Amtsdauer von 2 Jahren, durch die Vereinsversammlung, gewählt. Tritt der 1. Revisor sein Amt nicht mehr an, rückt der amtierende 2. Revisor automatisch nach.

Wahlrhythmus:

In den geraden Jahren werden gewählt:

- Präsident
- Aktuar
- 1. Rechnungsrevisor
- Weitere Vorstandsmitglieder

In den ungeraden Jahren werden gewählt:

- Vizepräsident
- Kassier
- 2. Rechnungsrevisor
- Weitere Vorstandsmitglieder

Art. 13

Jedes Aktivmitglied kann in den Vorstand oder als Rechnungsrevisor für eine Amtsdauer gewählt werden. Nach Ablauf einer Amtsdauer ist es wieder wählbar.

V. Obliegenheiten des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren.

Art. 14

Der Vorstand übernimmt die volle Verantwortung für den Schiessbetrieb, einschliesslich die Berichterstattung. Es liegen ihm die Erledigung aller Geschäfte ob, die nicht der Vereinsversammlung vorbehalten sind, insbesondere:

- Bestimmung der Delegierten, Schützenmeister und Fähnrich
- Aufstellung des Schiessprogramms
- Ausarbeitung von Pflichtenheften für alle Funktionen
- Ausarbeitung der Übersicht Organigramm und Wahlrhythmus
- Vorbereitung und Leitung der Schiessübungen und anderer Vereinsanlässe
- Vermögensverwaltung und Aufstellung des Budgets

- Vorbereitung der Geschäfte für die Vereinsversammlung
- Durchführung der Vereinsbeschlüsse und Handhabung der Statuten
- Beschlussfassung über einmalige Ausgaben im Rahmen der Kompetenzsumme von CHF 5000.- . Auf Antrag kann die Kompetenzsumme durch die Vereinsversammlung geändert werden.

Art. 15

- Jedes einzelne Vorstandsmitglied ist dem Verein gegenüber für seine Amtsführung sowie für das anvertraute Gut verantwortlich.
- Der Verein verpflichtet sich, die Prozess- und Schadenersatzkosten zu übernehmen, wenn der Vorstand oder ein Vorstandsmitglied in Ausübung seines Amtes nach Treu und Glauben von Vereinsmitgliedern oder Dritten eingeklagt wird.

Art. 16

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ausser dem Präsidenten oder dessen Stellvertreter mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Bei Stimmgleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.

Art. 17

Die Rechnungsrevisoren sind verpflichtet nach Ablauf jedes Rechnungsjahres die Rechnung zu prüfen und hierüber zuhanden der Vereinsversammlung Bericht und Antrag zu erstatten.

VI. Vereinstätigkeit und Schiessbetrieb

Art. 18

Für die Schiessstätigkeit sind jeweils die gültigen Verordnungen und Weisungen über das Schiesswesen ausser Dienst des VBS sowie der übergeordneten Verbände massgebend.

Art. 19

Sämtliche Manipulationen mit der Waffe, Ziel- und Anschlagsübungen und Entladen hinter den Schiessenden sind strengstens verboten. Es darf nur auf der Ladebank geladen werden. Massnahmen zum Schutze der Öffentlichkeit, insbesondere das Absperren von Wegen etc. ist Sache des Vorstandes. Schützen die ausserhalb der vom Vorstand festgelegten Tage schiessen, haben sich an die gleichen Bestimmungen zu halten.

Art. 20

Mitglieder und Hilfspersonal sind gegen Unfälle gemäss den Allgemeinen Versicherungsbedingungen bei der Unfallversicherung Schweizerischer Schützenvereine versichert.

VII. Finanzielles

Art. 21

Das Vereinsjahr entspricht dem Kalenderjahr.

Art. 22

Es wird kein Eintritts- beziehungsweise Austrittsgeld erhoben.

Art. 23

Der Kassier führt für jede Disziplin eine Spartenrechnung, die zur Festsetzung der spezifischen Jahresbeiträge gemäss Art. 9 Abs.2 dient.

Art. 24

Die Disziplinchefs können eigene aufgabenbezogene Kassen führen. Diese werden mit dem Vereinskassier jährlich abgerechnet und sind im Vereinsbudget enthalten.

VIII. Allgemeines und Schlussbestimmungen

Art. 25

Das Jahresprogramm wird jedem Aktiv-, Passiv- und Ehrenmitglied schriftlich bekanntgegeben.

Art. 26

Eine Revision oder Abänderung der Statuten kann auf Antrag des Vorstandes oder auf Begehren von mindestens einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder an der Vereinsversammlung stattfinden.

Art 27

Die Auflösung des Vereins kann nur auf Beschluss einer 3/4 Mehrheit der anwesenden Mitglieder anlässlich der Vereinsversammlung erfolgen. Wird die Auflösung beschlossen, hat die beschlussfähige Vereinsversammlung darüber zu befinden wie das Vereinsvermögen verwendet werden soll.

Art. 28

Die Statuten sind jedem Mitglied abzugeben. Jedes Mitglied anerkennt durch seinen Eintritt in den Verein ohne weiteres dessen Statuten und verpflichtet sich, denselben sowie den Beschlüssen und Weisungen der zuständigen Vereinsorgane nachzukommen.

Art. 29

Die Statuten der Pistolenschützen am Rigi vom 23. Oktober 2013 und der Sportschützen Küssnacht am Rigi vom 8. April 1995 werden per 31.12.2019 aufgehoben.
Vorstehende Statuten sind anlässlich der ausserordentlichen Vereinsversammlungen der beiden übertragenden Vereine vom 25. Oktober 2019 angenommen worden und treten auf den 01. Januar 2020 in Kraft.

Küssnacht am Rigi, 25. Oktober 2019

Pistolenschützen am Rigi

Präsident

Vizepräsident

Aktuar